

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 1975

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101 91 92	6. 2. 1975	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zur Änderung und Ergänzung des Staatsvertrages vom 16. Juli/23. September 1970 – Nieders.GVBl. 1971 S. 37 und GV. NW. 1971 S. 330 – über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken	162
2005	28. 1. 1975	Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise	158
2031	28. 1. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz	158
216	3. 2. 1975	Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe	159
216	3. 2. 1975	Verordnung über die Erstattung des Arbeitsentgelts bei Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe	159
223	4. 2. 1975	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz	159
223	4. 2. 1975	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern	161
45 7832	28. 1. 1975	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fleischbeschauengesetz zuständigen Verwaltungsbehörde	160
	3. 2. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger des Sommersemesters 1975 im Studiengang Informatik an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	161
	5. 2. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Sommersemester 1975 in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	161

2005

**Verordnung
über die Bestimmung der Sitze und Bezirke
der Geschäftsführer der Kreisstellen
der Landwirtschaftskammer Rheinland
als Landesbeauftragte im Kreise**

Vom 28. Januar 1975

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66), wird verordnet:

§ 1

Die bisherigen Behörden der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise werden hierdurch aufgelöst.

§ 2

Als Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise werden bestimmt:

1. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Aachen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Aachen und den Kreis Aachen.
Sitz des Landesbeauftragten ist Aachen.
2. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Düren der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Düren.
Sitz des Landesbeauftragten ist Düren.
3. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Erftkreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Köln und den Erftkreis.
Sitz des Landesbeauftragten ist Bergheim.
4. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Euskirchen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Euskirchen.
Sitz des Landesbeauftragten ist Euskirchen.
5. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Heinsberg der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Heinsberg.
Sitz des Landesbeauftragten ist Heinsberg.
6. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Kleve der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Kleve.
Sitz des Landesbeauftragten ist Kleve.
7. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Mettmann der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreien Städte Düsseldorf, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie den Kreis Mettmann.
Sitz des Landesbeauftragten ist Mettmann.
8. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Neuss der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Mönchengladbach und den Kreis Neuss.
Sitz des Landesbeauftragten ist Grevenbroich.
9. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Oberbergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Oberbergischen Kreis.
Sitz des Landesbeauftragten ist Gummersbach.

10. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Rheinisch-Bergischer Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis.
Sitz des Landesbeauftragten ist Bergisch Gladbach.
11. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis.
Sitz des Landesbeauftragten ist Siegburg.
12. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Ruhrgrößtädte der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen.
Sitz des Landesbeauftragten ist Essen.
13. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Viersen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt die kreisfreie Stadt Krefeld und den Kreis Viersen.
Sitz des Landesbeauftragten ist Viersen.
14. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Wesel der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Wesel.
Sitz des Landesbeauftragten ist Wesel.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 23. Juni 1972 (GV. NW. S. 186) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Weyer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1975 S. 158.

2031

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz
Vom 28. Januar 1975**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmung der für die Verpflichtung zuständigen Stelle trifft

1. im Geschäftsbereich der Behörden und Einrichtungen des Landes die jeweils für die Dienstaufsicht zuständige oberste Landesbehörde,
2. im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

(L. S.)

Weyer

– GV. NW. 1975 S. 158.

216

**Verordnung
über die Eignung und Befähigung
des ehrenamtlichen Mitarbeiters
in der Jugendhilfe
Vom 3. Februar 1975**

Aufgrund des § 9 Nr. 1 des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768) wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung verordnet:

§ 1

Die Prüfung und Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe obliegt dem Träger der Maßnahme oder Veranstaltung, in der der ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden oder an der er teilnehmen soll. Die Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist im Antragsverfahren auf Gewährung von Sonderurlaub (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Sonderurlaubsgesetzes) vom Träger zu bescheinigen.

§ 2

(1) Zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe ist geeignet und befähigt,

- a) wer über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit hinreichend unterwiesen worden ist oder bereits die für diese Tätigkeit erforderlichen praktisch-pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt oder über eine geeignete beruflich-pädagogische Vorbildung verfügt; oder
- b) wer durch besondere Fähigkeiten in künstlerischen, sportlichen, handwerklich-technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Bereichen die Gruppenarbeit vertiefen und ergänzen kann.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter muß in seiner Person die Gewähr für eine die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördernde Arbeit bieten.

(2) Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:

1. an einem Kursus in Erster Hilfe;
2. an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe wesentlichen Kenntnisse (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 1975

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 159.

216

**Verordnung
über die Erstattung des Arbeitsentgelts
bei Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche
Mitarbeiter in der Jugendhilfe
Vom 3. Februar 1975**

Aufgrund des § 9 Nr. 2 des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768) wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung verordnet:

§ 1

(1) Der Antrag nach § 5 Abs. 2 des Sonderurlaubsgesetzes auf Erstattung des gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes gezahlten Arbeitsentgelts einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen und zuzüglich der Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung ist an den Landschaftsverband (Landesjugendamt) zu richten, in dessen Gebiet der Betrieb (die Betriebsstätte), der Sonderurlaub gewährt hat, gelegen ist. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des gewährten Sonderurlaubs eingereicht werden. Der Antrag muß die Versicherung enthalten, daß Zahlungen in der beantragten Höhe geleistet worden sind.

(2) Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Antrag des Arbeitnehmers auf Gewährung von Sonderurlaub (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Sonderurlaubsgesetzes);
2. die Bestätigung des Trägers über Art und Dauer der Teilnahme des Arbeitnehmers an der durchgeführten Maßnahme oder Veranstaltung;
3. die spezifizizierte Berechnung des für die Dauer des Sonderurlaubs gezahlten Arbeitsentgelts einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen und zuzüglich der Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung;
4. die Bestätigung des Arbeitnehmers über das ihm für die Dauer des Sonderurlaubs gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen.

Auf Verlangen des Landschaftsverbandes (Landesjugendamtes) ist diesem eine spezifizierte Aufstellung über den Verdienst des Arbeitnehmers in den letzten drei Monaten vor Beginn des Sonderurlaubs vorzulegen.

(3) Der Landschaftsverband (Landesjugendamt) prüft den Erstattungsantrag in sachlicher und rechnerischer Hinsicht; er erteilt einen Erstattungsbescheid und veranlaßt die Auszahlung des Erstattungsbetrages.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 1975

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 159.

223

**Gesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
Vom 4. Februar 1975**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (AG BAföG-NW) vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständiges Amt
für Ausbildungsförderung bei einer
Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Essen ist zuständig für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung

1. eines Auszubildenden, der seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat und eine Ausbildungsstätte in Großbritannien oder Irland besucht,
2. eines Deutschen, der seinen ständigen Wohnsitz in Großbritannien oder Irland hat und dort eine Ausbildungsstätte besucht.

(2) Bei dem Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Essen werden gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes Förderungsausschüsse eingerichtet; in diese Förderungsausschüsse entsendet die Universität Bochum die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers und die Vertreter der Auszubildenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

– GV. NW. 1975 S. 159.

45
7832

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fleischbeschauengesetz zuständigen Verwaltungsbehörde

Vom 28. Januar 1975

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 2, 3, 5 und 7 bis 11 des Fleischbeschauengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 6 des Fleischbeschauengesetzes wird den in § 1 der Fleischbeschauzuständigkeits-Verordnung (FlZVO-NW) vom 8. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1044) bestimmten Behörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Weyer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1975 S. 160.

223

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern**

Vom 4. Februar 1975

Aufgrund des § 6 Nr. 1 und 2 des Gesetzes³ zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern vom 4. Februar 1974 (GV. NW. S. 59), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1974 (GV. NW. S. 810), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „deutschen Hochschule“ durch die Worte „Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1975

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1975 S. 161.

**Verordnung
über die Festsetzung von Höchstzahlen der
aufzunehmenden Studienanfänger
des Sommersemesters 1975
im Studiengang Informatik an Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. Februar 1975

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Für den Studiengang Informatik an der Technischen Hochschule Aachen und der Universität Bonn wird die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienanfänger des Sommersemesters 1975 jeweils auf 0 festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 1975

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1975 S. 161.

**Verordnung
über die Festsetzung von Höchstzahlen
der im Sommersemester 1975
in höhere Fachsemester aufzunehmenden
Bewerber für Studiengänge an
wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. Februar 1975

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von

Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Studiengang Architektur (Diplom)

Für den Studiengang Architektur (Diplom) an der Technischen Hochschule Aachen werden die Höchstzahlen der im Sommersemester 1975 in das 2. und 4. Fachsemester aufzunehmenden Bewerber jeweils auf die Differenz zwischen der Zahl 180 (Zahl der Studienplätze) und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1975 zur Fortsetzung ihres Studiums im 2. bzw. 4. Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 2

Studiengang Medizin

Für den Studiengang Medizin werden die Höchstzahlen der im Sommersemester 1975 in die der Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorausgehenden höheren Fachsemester (vorklinischer Studienabschnitt) insgesamt aufzunehmenden Bewerber wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	6
Universität Bochum:	5
Universität Bonn:	0
Universität Düsseldorf:	9
Universität Köln:	0
Universität Münster:	14

§ 3

Studiengänge Pädagogik

(1) Für den Studiengang Pädagogik (Diplom) an der Universität Bielefeld wird die Höchstzahl der im Sommersemester 1975 in die höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber auf 0 festgesetzt.

(2) Für die Studiengänge Pädagogik (Magister/Promotion) und Pädagogik (Lehramt am Gymnasium) an der Universität Bonn wird die Höchstzahl der im Sommersemester 1975 in die höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber jeweils auf 0 festgesetzt.

§ 4

Studiengang Pharmazie

Für den Studiengang Pharmazie werden die Höchstzahlen der im Sommersemester 1975 in die höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber wie folgt festgesetzt:

Universität Bonn:	0
Universität Münster:	0

§ 5

Studiengang Psychologie

Für den Studiengang Psychologie werden die Höchstzahlen der im Sommersemester 1975 in das 2. bis 4. Fachsemester insgesamt aufzunehmenden Bewerber wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	0
Universität Bochum:	17
Universität Bonn:	0
Universität Düsseldorf:	10
Universität Köln:	0
Universität Münster:	0

§ 6

Studiengang Rechtswissenschaft

Für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld wird die Höchstzahl der im Sommersemester 1975 in das 2. Fachsemester aufzunehmenden Bewerber auf die Differenz zwischen der Zahl 200 (Zahl der Studienplätze) und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Sommersemester 1975 zur Fortsetzung ihres Studiums im 2. Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 7

Studiengang Zahnmedizin

(1) Für den Studiengang Zahnmedizin werden die Höchstzahlen der im Sommersemester 1975 in die der Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung vorausgehenden höheren Fachse-

mester (vorklinischer Studienabschnitt) insgesamt aufzunehmenden Bewerber wie folgt festgesetzt:

Universität Bonn:	6
Universität Düsseldorf:	3
Universität Köln:	2
Universität Münster:	0

(2) Für den Studiengang Zahnmedizin werden die Höchstzahlen der im Sommersemester 1975 in die der Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung folgenden höheren Fachsemester (klinischer Studienabschnitt) aufzunehmenden Bewerber an den Universitäten Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster jeweils auf 0 festgesetzt.

§ 8

Form und Frist der Antragstellung

T. (1) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist unter Verwendung eines Formblatts an die Hochschule zu richten. Das Formblatt ist bei der Hochschule anzufordern. Der Zulassungsantrag muß mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum **15. März 1975** bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfrist). Wird ein Bewerber von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen als Studienanfänger zugelassen und hat dieser in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang erklärt, daß er die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird, gilt sein Zulassungsantrag an die Zentralstelle zugleich als form- und fristgerechter Zulassungsantrag nach Satz 1 bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschlußfrist verlangen. Entsprechendes gilt für die Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren.

(2) Der Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle ist unter Verwendung eines Formblatts mit vollständigen Unterlagen und Belegen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Hochschule einzureichen.

(3) Die Form der Anträge nach den Absätzen 1 und 2 wird von der Hochschule bestimmt. Die Hochschule bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

§ 9

Vergabe der Studienplätze

Die nach den §§ 1 bis 7 an einer Hochschule verfügbaren Studienplätze werden nach den Vorschriften der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachseme-

stern vom 4. Februar 1974 (GV. NW. S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1975 (GV. NW. S. 161), von der Hochschule vergeben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1975

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1975 S. 161.

101
91
92

Bekanntmachung

des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zur Änderung und Ergänzung des Staatsvertrages vom 16. Juli/23. September 1970 – Nieders. GVBl. 1971 S. 37 und GV. NW. 1971 S. 330 – über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken

Vom 6. Februar 1975

Der Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zur Änderung und Ergänzung des Staatsvertrages vom 16. Juli/23. September 1970 – Nieders. GVBl. 1971 S. 37 und GV. NW. 1971 S. 330 – über Aufgaben und Zuständigkeiten auf Bundesautobahnstrecken vom 22. Februar/19. März 1974 – Bekanntmachung vom 18. Juli 1974 (GV. NW. S. 1022) – ist nach seinem § 3 am 31. Januar 1975 in Kraft getreten.

Der Austausch der Bestätigungsurkunden ist am 30. Dezember 1974 abgeschlossen worden.

Düsseldorf, den 6. Februar 1975

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

– GV. NW. 1975 S. 162.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.